

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (80)904

Vol. 1980/0282

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

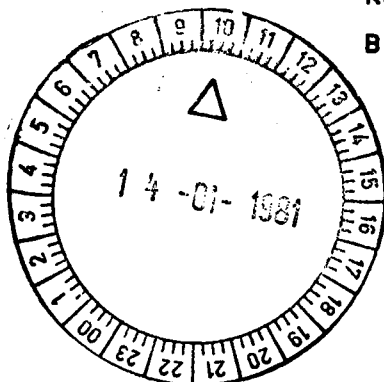
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(80) 904 endg.

Brüssel, den 23. Dezember 1980



Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 926/79 des Rates
vom 8. Mai 1979 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(80) 904 endg.

BEGRÜNDUNG

Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 926/79 die gemeinsame Einfuhrregelung festgelegt.

Gemäss den Artikeln 14 und 16 dieser Verordnung hat die Kommission die Regelung insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen für die Schutz- und Überwachungsmaßnahmen sowie die Möglichkeit einer Einleitung dieser Massnahmen auf nationaler Ebene überprüft.

Sie hat festgestellt, dass diese Regelung in Anbetracht der Lage der Gemeinschaftsindustrie unter der Voraussetzung beibehalten werden könnte, dass der Kommission ein Minimum an Regeln an die Hand gegeben wird, damit sie Untersuchungen und Kontrollen für den Erlass der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Massnahmen vornehmen kann.

Ein in diesem Sinne verfasster Verordnungsvorschlag wird zur Genehmigung beigelegt. Die Kommission weist darauf hin, dass er ein untrennbares Ganzes darstellt.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES
ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 926/79
DES RATES VOM 8. MAI 1979
BETREFFEND DIE GEMEINSAME EINFUHRREGELUNG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Regelungen für die gemeinsamen Agrarmarktororganisationen sowie die Regelungen nach Artikel 235 des Vertrages für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und insbesondere die Vorschriften dieser Regelungen, die ein Abweichen von dem allgemeinen Grundsatz ermöglichen, daß alle mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung lediglich durch die in diesen Regelungen vorgesehenen Maßnahmen ersetzt werden,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat, zuletzt mit Verordnung (EWG) Nr. 926/79⁽¹⁾, die gemeinsame Einfuhrregelung festgelegt, die insbesondere die Bestimmungen für die Liberalisierung der Einfuhren sowie die Überwachungs- und Schutzbestimmungen enthält.

Artikel 14 Absatz 5 sowie Artikel 16 Absatz 1 dieser Verordnung bestimmen, dass der Rat die an ihr vorzunehmenden Änderungen beschliesst.

Eine Überprüfung der Verordnung im Lichte der bisherigen Erfahrungen hat gezeigt, dass genauere Beurteilungskriterien und besser festgelegte Untersuchungsverfahren bei den Überwachungs- und Schutzmassnahmen erforderlich sind, was nicht ausschliesst, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten in dringenden Fällen die erforderlichen Massnahmen treffen können.

(1) ABL. Nr. L 131 vom 29.5.1979, Verordnung (EWG) Nr. 926/79 des Rates vom 8. Mai 1979 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung.

Zu diesem Zweck ist es angezeigt, detailliertere Bestimmungen für die Einleitung einer Untersuchung, die erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen, die Anhörung interessierter Parteien, die Behandlung der eingegangenen Informationen sowie die Kriterien für die Beurteilung des Schadens vorzusehen.

Ferner ist es angebracht, in einem Gemeinschaftsakt die auf nationaler Ebene noch in Kraft befindlichen mengenmässigen Beschränkungen aufzuführen, um eine bessere Transparenz der von den Mitgliedstaaten angewandten Beschränkungsregelungen zu gewährleisten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ARTIKEL 1

Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 926/79 wird wie folgt geändert:

"Gemeinschaftliches Informations-, Konsultations- und Untersuchungsverfahren".

ARTIKEL 2

Artikel 3 der vorgenannten Verordnung wird wie folgt geändert:

"Sollte die Entwicklung der Einfuhren Überwachungs- oder Schutzmassnahmen erforderlich machen, so wird dies der Kommission mitgeteilt. Diese Information muss ausreichende Beweise für die Zunahme der Einfuhren und/oder die Bedingungen, unter denen sie erfolgen, sowie für den sich hieraus ergebenden ernsthaften Schaden oder drohenden ernsthaften Schaden enthalten. Diese Angaben müssen sich auf die in Artikel 14 a) festgelegten Kriterien beziehen. Die Kommission gibt diese Informationen an sämtliche Mitgliedstaaten weiter."

ARTIKEL 3

Artikel 6 der vorgenannten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Wenn sich bei Abschluss der Konsultationen zeigt, dass ausreichende Beweismittel vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, verfährt die Kommission wie folgt:
 - a) Sie gibt Einleitung eines Verfahrens im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt; diese Bekanntmachung legt die eingegangenen Informationen in zusammengefasster Form dar und weist darauf hin, dass alle sachdienlichen Angaben der Kommission zu übermitteln sind. Sie setzt die Frist fest, innerhalb der Interessierte eine schriftliche Stellungnahme abgeben können.
 - b) Sie leitet eine Untersuchung auf Gemeinschaftsebene im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten ein.
2. Die Kommission holt alle von ihr als notwendig erachteten Informationen ein und untersucht und überprüft, sofern sie dies für angebracht hält, die Bücher der Einführer, Händler, Vertreter, Erzeuger, wirtschaftlichen Organisationen und Berufsverbände .
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf ihren Antrag und entsprechend den von ihr festgelegten Kriterien Auskünfte über die Entwicklung der Marktlage der von der Untersuchung betroffenen Ware.
4. Die Kommission kann Interessierte anhören.
5. Die in Anwendung dieser Verordnung erhaltenen Informationen können nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt wurden.
6. Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie ihre Vertreter geben die vertraulichen Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung erhielten oder die ihnen vertraulich mitgeteilt wurden, nicht bekannt, es sei denn, dass derjenige, der sie geliefert hat, ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt.
7. Informationen werden in der Regel als vertraulich betrachtet, wenn sich ihre Bekanntgabe wahrscheinlich in erheblichem Grade nachteilig auf den Auskunftgeber oder die Informationsquelle auswirken würde.

8. Die Absätze 5 bis 7 stehen allgemeinen Auskünften und insbesondere einer Bekanntgabe der Gründe für die gemäss dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen durch die Gemeinschaftsbehörden nicht entgegen. Die Gemeinschaftsbehörden müssen jedoch dem berechtigten Interesse der Interessierten an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.
9. Erteilen Interessierte nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die von der Kommission verlangten Auskünfte, oder behindern sie erheblich die Untersuchung, so können die Entscheidungen auf der Grundlage der verfügbaren Angaben getroffen werden.
10. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften das Ergebnis ihrer Untersuchungen unter Angabe der wesentlichen Schlussfolgerungen und mit einer Zusammenfassung der dafür massgeblichen Gründe.
11. Dieser Artikel steht vorläufigen oder Eilmassnahmen gemäss Artikel 12 und 14 nicht entgegen.

ARTIKEL 4

Artikel 14, Absatz 4 und 5, wird wie folgt geändert:

4. Die Mitteilung gilt als Antrag im Sinne von Artikel 12 Absatz 4. Die Massnahmen sind nur bis zur Anwendung des von der Kommission gefassten Beschlusses gültig. Beschliesst die Kommission jedoch, keine Massnahmen einzuführen, oder erlässt sie nach Artikel 12 eine andere Massnahme als der Mitgliedstaat, so gilt ihr Beschluss erst vom sechsten Tag nach seinem Inkrafttreten an.
Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen drei Arbeitstagen nach dem Tage ihres Inkrafttretens mit der von der Kommission ergriffenen Massnahme befassen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann mit qualifizierter Mehrheit die betreffende Massnahme ^{bestätigen}, ändern oder aufheben.
5. Dieser Artikel gilt bis zum 31. Dezember 1984. Die Kommission schlägt dem Rat vor dem 31. Dezember 1983 die daran vorzunehmenden Anpassungen vor. Der Rat beschliesst vor dem 31. Dezember 1984 mit qualifizierter Mehrheit über diesen Vorschlag.

ARTIKEL 5

Im Anschluss an Artikel 14 wird folgender Artikel 14 a) eingefügt:

1. Die Prüfung der Entwicklung der Einfuhren, der Bedingungen, unter denen sie erfolgen, sowie des durch sie verursachten ernsthaften oder drohenden ernsthaften Schadens für die Gemeinschaftserzeuger erstreckt sich insbesondere auf folgende Kriterien:

- a) Umfang der Einfuhren, insbesondere das Vorliegen eines erheblichen Anstiegs derselben, sei es absolut oder im Verhältnis zu Erzeugung oder Verbrauch in der Gemeinschaft;
- b) Preise der Einfuhren, insbesondere das Vorliegen einer bedeutsamen Unterbietung des Preises einer gleichartigen Ware in der Gemeinschaft;
- c) Auswirkungen auf die Gemeinschaftserzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren, wie sie in der Entwicklung wirtschaftlicher Indikatoren erkennbar werden; solche Indikatoren sind unter anderem:
 - Produktion,
 - Kapazitätsauslastung,
 - Lagerhaltung,
 - Absatz,
 - Marktanteil,
 - Preise, d.h. Preisrückgang oder Verhinderung eines andernfalls eingetretenen Preisanstiegs,
 - Gewinne,
 - Investitionserträge,
 - Cash flow,
 - Beschäftigung.

2. Wird die Drohung eines ernsthaften Schadens geltend gemacht, so prüft die Kommission auch, ob sich bestimmte Umstände wahrscheinlich zu einer tatsächlichen Schädigung entwickeln. In dieser Hinsicht kann beispielsweise folgenden Faktoren Rechnung getragen werden:

- a) Steigerungsrate der Ausfuhren nach der Gemeinschaft;
- b) im Ursprungs- oder Ausfuhrland bereits bestehende oder in vorhersehbarer Zukunft entstehende Ausfuhrkapazität und die Wahrscheinlichkeit, dass die darauf zurückgehenden Ausfuhren in die Gemeinschaft gehen.

ARTIKEL 6

Artikel 15 Absatz 2 b) wird wie folgt geändert:

- b) In den übrigen Fällen ändert sie die gemeinschaftlichen Schutzmassnahmen und die Überwachungsmassnahmen oder hebt sie auf. Betrifft dieser Beschluss einzelstaatliche Überwachungsmassnahmen, so findet er ab dem sechsten Tage nach dem Tag seines Inkrafttretens Anwendung. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen drei Arbeitstagen nach dem Tag ihres Inkrafttretens mit der von der Kommission ergriffenen Massnahme befassen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann mit qualifizierter Mehrheit die betreffende Massnahme ändern oder aufheben.

ARTIKEL 7

Der in Artikel 16 Absatz 1 vorgesehene Tag des 31.12.1981 wird durch den 31.12.1984 ersetzt.

ARTIKEL 8

(bezugnehmend auf Artikel 17 S 1 b) der Verordnung 926/79)

- a) Die Mitgliedstaaten, die nicht in Spalte 2 des Anhangs I bezüglich der dort aufgeführten Waren angegeben werden, können die mengenmässigen Beschränkungen beibehalten, die in Anhang III aufgeführt sind (*).
- b) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Massnahmen, die sie zur Durchführung des Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren, abgeschlossen durch Beschluss des Rates vom 10. Dezember 1979 über den Abschluss der multilateralen Übereinkommen, die im Zuge der Handelsverhandlungen von 1973-1979 (1) ausgehandelt wurden, treffen. Sie teilen ihr insbesondere die Regeln sowie alle sonstigen Einzelheiten, welche das bei der Antragstellung für Einfuhrlicenzen zu beachtende Verfahren betreffen, einschliesslich der Voraussetzungen, unter denen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen solche Anträge zu stellen befugt sind, mit. Jede Änderung dieser Regeln wird ebenfalls mitgeteilt.

(*) Dieser Anhang ist auf der Grundlage von den Mitgliedstaaten noch zu liefernden Angaben zu einem späteren Zeitpunkt zu erstellen. Es gibt die Gesamtmenge und/oder den Gesamtwert der Kontingente den Leitpunkt über Eröffnung und Schliessung des oder die Länder oder das geographische Gebiet, auf die jede dieser Beschränkungen Anwendung findet, an.

(1) ABL. Nr. L 71 vom 17.3.1980

ARTIKEL 9

In Artikel 20 werden die Worte "des Anhangs I" durch die Worte "der Anhänge I und II" ersetzt.

ARTIKEL 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident